

Besondere Bedingung Nr. 8904 für Sparte 36

Allianz Kfz-Assistance 2019

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Assistance 2013 der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ABA 2013 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherte Personen

2.1 Ist der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart, dann besteht Versicherungsschutz für die in der Versicherungsurkunde angeführte versicherte Person sowie solche Personen, die sich mit Willen der versicherten Person in dem versicherten Fahrzeug befinden.

2.2 Ist der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart, dann besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen sowie solche Personen, die sich mit Willen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen in dem versicherten Fahrzeug befinden.

3. Versicherte Fahrzeuge

3.1 Ist der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle nicht gewerblich genutzten Pkw und Kombi bis 9 Sitzplätze, Lkw bis 1t Nutzlast, Motorräder, Motordreiräder, Wohnmobile und Anhänger, die inländische Kennzeichen haben und im Eigentum der in der Versicherungsurkunde genannten Person stehen, von ihr gehalten werden, auf sie zugelassen, von ihr geleast sind oder zum Zeitpunkt der Panne/Unfall von ihr gelenkt wurde.

3.2 Ist der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle nicht gewerblich genutzten Pkw und Kombi bis 9 Sitzplätze, Lkw bis 1t Nutzlast, Motorräder, Motordreiräder, Wohnmobile und Anhänger, die inländische Kennzeichen haben und im Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner Familienangehörigen stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen, von ihnen geleast sind oder zum Zeitpunkt der Panne/Unfall von ihnen gelenkt wurden.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der in der Versicherungsurkunde vereinbarten Versicherungsdauer für Schäden, die sich in Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf dem Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 (Abl.Nr.L 192 v. 31. Juli 2003 S.23) unterzeichnet haben, ereignen.

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Jänner 2012):

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Beim Transport des versicherten Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Ladevorganges.

5. Versicherte Leistungen

5.1 Informationsdienst

Über die Assistance-Zentrale werden den versicherten Personen telefonisch, von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, kostenlos vor Antritt einer Auslandsreise wichtige Reiseinformationen, zB über Einreisebestimmungen, Gebühren etc, erteilt.

Diese Auskünfte werden für die ganze Welt erteilt.

Die Information erfolgt grundsätzlich sofort am Telefon durch die Assistance-Zentrale. Erlaubt die Komplexität der Fragestellung keine sofortige Antwort in ausreichender Qualität, kann die Assistance-Zentrale den versicherten Personen die Antwort durch Rückruf oder auf Wunsch auch in geschriebener Form erteilen.

5.2 Hilfe vor Ort/Abschleppen

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale bis zu einer Stunde Arbeitszeit, max. EUR 300,00, pro Versicherungsfall (im Ausland bis max. EUR 875,00 pro Versicherungsfall) die Hilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen (inklusive Bergung) in eine nahegelegene, geeignete Werkstätte oder zu einem anderen, von Ihnen gewünschten Ort in max. 150 km Entfernung vom Ort des Ereignisses).

Wird aufgrund eines Unfalls oder einer Panne die Abschleppung behördlich angeordnet oder eine Bergung notwendig, erhöht sich das Kostenlimit im Inland von EUR 300,- auf max. EUR 875,- pro Versicherungsfall.

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versichert, ausgenommen die im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Keilriemen, Glühbirnen etc.

5.3 Organisation von Ersatzteilen im Ausland

Stehen im Ausland die für die Reparatur des versicherten Fahrzeuges notwendigen Ersatzteile nicht zur Verfügung, organisiert die Assistance-Zentrale diese Ersatzteile und übersendet sie auf ihre Kosten an die Werkstätte im Ausland.

Die Kosten für die Ersatzteile selbst sind nicht versichert.

5.4 Übernachtung

Wenn das versicherte Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale im Inland max. 3 Übernachtigungen bis EUR 75,00 pro Insasse und pro Nacht. Im Ausland betragen die Leistungen bis max. EUR 75,00 pro Insasse und Nacht, jedoch max. EUR 750,00 pro Versicherungsfall.

5.5 Heimreise/Kraftfahrzeugrückführung/Ersatzfahrzeug

Wenn das versicherte Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht innerhalb von 24 Stunden (im Ausland aufgrund eines Gutachtens nicht innerhalb von 5 Tagen) in einer dem Ort des Ereignisses nahegelegenen, geeigneten Werkstätte repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale

- 5.5.1 die Heimreise aller Insassen an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers per Zug (1. Klasse) oder - falls die Entfernung zum Wohnort des Fahrzeugeigentümers oder -lenkers 750 km überschreitet - per Flugzeug (Economy Class).

Erfolgt die Rückreise in Österreich mit einem Taxi oder Mietwagen, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung der Kosten max. EUR 180,00. Im gleichen Rahmen werden in Österreich auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte versicherte Fahrzeug wieder abzuholen.

- 5.5.2 den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wiedergefundenen versicherten Fahrzeuges an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern kein Totalschaden vorliegt, es sei denn, der Abholort für den Rücktransport ist max. 50 km Luftlinie von der Österreichischen Staatsgrenze entfernt.

Im Fall eines Totalschadens erledigt die Assistance-Zentrale die notwendigen Zollformalitäten und trägt die Zoll- und allenfalls anfallenden Verschrottungskosten. Strafen, Strafzölle oder sonstige Zusatzkosten, die wegen Nichtbeachtung von behördlichen Vorschriften durch Dritte anfallen, sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, der für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles aufgewendet werden muss.

Bei Rücktransport aus dem Ausland werden neben den Transportkosten auch allfällige ab dem Zeitpunkt der Beauftragung der Fahrzeugrückholung entstandene Garagierungs- oder Standgebühren bis max. EUR 200,00 je Versicherungsfall übernommen.

- 5.5.3 Ersatzfahrzeug-Service (gilt nur für Fahrzeuge, die auf die versicherten Personen zugelassen sind)
- a) Wenn das versicherte Fahrzeug nicht am selben Tag für die Weiterfahrt repariert werden kann, wird in allen Fällen mit Ausnahme von Reifenpanne oder Treibstoffmangel auf Wunsch ein Ersatzfahrzeug bereitgestellt. Die Assistance-Zentrale übernimmt die Mietkosten eines Ersatzfahrzeugs (eine Klasse niedriger als das versicherte Fahrzeug, aber nicht höher als Mittelklasse, z.B. Volkswagen Golf, Ford Focus oder Seat Leon).
 - b) Für Fälle von Fehlfunktion, Falschbetankung, Aussperrung, Verlust oder Beschädigung des Schlüssels oder eines anderen Geräts, welches für Entsperrern und Start des Fahrzeugs verwendet wird, besteht der Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug max. 4 Tage, jedoch max. zweimal im Versicherungsjahr.
 - c) Im Falle von Fahrzeugbeschädigung oder Zerstörung (auf Grund von Unfall, Feuer, Explosion, Schmörschäden, Naturgewalten oder Bruch der Windschutzscheibe), Vandalismus oder Diebstahl besteht der Anspruch für max. 6 Tage auf ein Ersatzfahrzeug. Im Falle von Diebstahl ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Polizeibericht an den Versicherer zu senden.
 - d) Die Assistance-Zentrale organisiert und übernimmt die Kosten der Zustellung des Ersatzfahrzeugs, wenn sich der Ort der Abholung des Ersatzfahrzeugs im Umkreis von max. 50 km vom Zielort des Fahrzeugs befindet.
 - e) Der Mietvertrag des Ersatzfahrzeugs wird direkt vom Versicherungsnehmer mit dem jeweiligen Autovermietungsunternehmen unterzeichnet.

5.6 Zollkosten im Ausland

Wird das versicherte Fahrzeug im Ausland gestohlen und nicht wiedergefunden, erledigt die Assistance-Zentrale die notwendigen Zollformalitäten und trägt die allenfalls anfallenden Zollkosten. Strafen, Strafzölle oder sonstige Zusatzkosten, die wegen Nichtbeachtung von behördlichen Vorschriften durch Dritte anfallen, sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

5.7 Rückführung durch Ersatzfahrer

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das versicherte Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale die Rückführung der übrigen Insassen und des versicherten Fahrzeuges durch einen Ersatzfahrer an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

5.8 Rückführung des Anhängers oder Wohnwagenanhängers bei Ausfall des Zugfahrzeuges

Wird das Zugfahrzeug des mitgeführten Anhängers oder Wohnwagenanhängers gestohlen oder infolge einer Panne bzw. eines Unfalles an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurücktransportiert oder muss es infolge einer Panne bzw. eines Unfalles zurückgelassen werden, so organisiert die Assistance-Zentrale den Rücktransport des Anhängers oder Wohnwagenanhängers an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

5.9 Benachrichtigungsservice

Falls durch die Assistance-Zentrale Maßnahmen gemäß Pkte 5.2 bis 5.9 organisiert werden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

5.10 Dringende Mobilität

Falls im Zuge einer Panne oder eines Unfalles dringender Mobilitätsbedarf der versicherten Person innerhalb der nächsten 60 Minuten ab Zeitpunkt der Panne/Unfall besteht, organisieren und übernehmen wir die Transportkosten des Lenkers und/oder der Insassen vom Ort des Ereignisses zu jedem anderen Ort im Umkreis von 50 km. Mögliche Transportmittel sind hierbei Zug, Bus oder Taxi.

5.11 Dokumentenverlust im Ausland

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument abhandeln (z.B. Reisepass, Führerschein, Zulassungsschein, Visum, etc.), so ist die Assistance-Zentrale bei der Ersatzbeschaffung behilflich und ersetzt die anfallenden amtlichen Gebühren bis max. EUR 300,00.

5.12 Reifenversicherung (gilt nur für Fahrzeuge, die auf die versicherten Personen zugelassen sind)

5.12.1 Reifenpanne

Als Reifenpanne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Reifens infolge eines versicherten Ereignisses, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist.

Bei einer Reifenpanne, verursacht durch Nägel, scharfe Bordsteinkanten, Glasscherben oder andere spitze Gegenstände, übernimmt die Assistance-Zentrale die nachfolgend angeführten Leistungen.

5.12.2 Leistungen

Im Fall einer Reifenpanne gemäß Punkt 5.12.1 organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale nach erfolgter Pannenhilfe oder Abschleppung den Ersatz des beschädigten Reifens, wenn der Reifenschaden die Ursache der Panne war und die Behebung durch Meldung an die Assistance-Zentrale erfolgte.

5.12.3 Ersatz für den beschädigten Reifen

Der Ersatzanspruch entspricht dem Verkaufspreis der neuen Reifen abzüglich Abnutzung und Alter entsprechend der unten beigefügten Tabelle (Entschädigungstabelle nach Abnutzung und Alter), jedoch begrenzt gemäß der in Punkt 5.12.4. vereinbarten Versicherungssumme.

Alter Profiltiefe	bis 6 Monate	bis 12 Monate	bis 18 Monate	bis 24 Monate	bis 36 Monate	bis 48 Monate	> 48 Monate
7-8 mm	100%	90%	70%	50%	30%	20%	0%
6-7 mm	70%	70%	60%	40%	20%	10%	0%
5-6 mm	50%	50%	40%	30%	20%	10%	0%
4-5 mm	30%	30%	20%	20%	10%	0%	0%
3-4 mm	10%	10%	10%	10%	0%	0%	0%
< 3 mm	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

5.12.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf EUR 250,00 pro Ereignis und auf EUR 1.000,00 pro Jahr und Versicherungsnehmer begrenzt.

5.12.5 Montage

Die Kosten für die Demontage des Ersatzrads sowie die Montage des mit dem neuen Reifen bestückten Rads einschließlich Wuchten werden vollumfänglich durch die Assistance-Zentrale übernommen.

5.12.6 Entsorgung

Die Kosten für die Entsorgung der beschädigten Reifen werden ebenfalls von der Assistance-Zentrale getragen.

5.12.7 Leistungsausschlüsse

Zusätzlich zu den unter Punkt 6 angeführten Ereignissen besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, welche aufgrund eines Verkehrsunfalls entstehen und ein weiterer Bauteil des KFZ (z.B. Felge) mitbeschädigt ist; welche aus falschen Fahrwerkseinstellungen resultieren;

welche aufgrund falschen Luftdrucks gemäß den Empfehlungen der Betriebsanleitung des Personenwagens und aufgrund der Empfehlungen des Reifenherstellers entstehen;

die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind;

welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht offiziellen Strassen ereignen, namentlich Off-Road-Fahrten. Nicht versichert sind, Kosten infolge normaler Abnutzung sowie bei übermäßigem Verschleiß (z.B. Ausbrennen des Reifens); Kosten für den Ersatz des sich auf der gleichen Achse befindenden Reifens werden nur übernommen, wenn eine technische Notwendigkeit, gemäß der Vorgabe des Fahrzeugherstellers, bzw. eine gesetzliche Vorschrift besteht und ist in jedem Fall mit der maximalen Versicherungssumme (Pkt. 5.13.4) begrenzt;

5.13 Nachsendung dringend benötigter Gegenstände

Falls der versicherten Person auf Reisen wichtige Unterlagen oder Gegenstände wie Autoschlüssel, Reisedokumente, Sehbehelfe oder verschreibungspflichtige Medikamente (sofern diese beschafft werden können) verloren gehen oder diese vergessen wurden, so übernimmt die Assistance-Zentrale die Kosten für die Nachsendung dieser dringend benötigter Gegenstände bzw. Dokumente bis max. EUR 100,00.

5.14 Übernahme der Telefonkosten im In und Ausland Falls der versicherten Person Telefonkosten entstehen, welche dadurch verursacht werden, dass die versicherte Person mit der Assistance-Zentrale im Zuge eines versicherten Ereignisses Kontakt hält, werden die Kosten hierfür übernommen.

5.15 Pannenhilfe und Abschleppen für Mietwagen und Car Sharing

Die Leistung Pkt. 5.2. "Hilfe vor Ort/Abschleppen" gilt auch für Mietwagen sowie Car Sharing, wenn eine versicherte Person das Fahrzeug angemietet hat. Versicherungsschutz besteht für nicht gewerblich genutzten Pkw und Kombi bis 9 Sitzplätze, Lkw bis 1t Nutzlast, Motorräder, Motordreiräder, Wohnmobile und Anhänger.

5.16 Wohnassistance auf Reisen

5.16.1 Geltungsbereich der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt für vom Versicherungsnehmer genutzte Haupt- und Zweitwohnsitze innerhalb Österreichs.

5.16.2 Wann gilt die Versicherung?

Anspruch auf Versicherungsleistungen der Wohnassistance besteht, während sich der Versicherungsnehmer auf Reisen im Ausland befindet.

5.16.3 Versicherte Leistungen

Um die Leistungen der Wohnassistance beanspruchen zu können, muss in jedem Fall die Assistance-Zentrale unverzüglich benachrichtigt werden. In weiterer Folge veranlasst die Assistance-Zentrale alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Herstellung der erforderlichen Kontakte zu Handwerkern, Schlüsseldiensten und anderen öffentlichen oder privaten Dienstleistern.

Eine Notsituation liegt vor

- bei einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Versicherten oder
- bei unmittelbar notwendigen Maßnahmen zur Abwehr eines schweren Schadens.

5.16.3.1 Handwerkerservice

Die Assistance-Zentrale organisiert bei Eintritt von Notsituationen für die versicherte Wohnung folgende Handwerker und übernimmt die Kosten (Wegkosten und Arbeitszeit) bis max. EUR 300,00 pro Versicherungsfall:

- Sanitärinstallateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
- Elektroinstallateur bei Schäden oder Defekten an elektrischen Leitungen;
- Trockenlegungsservice;
- Schlosser, Tischler und einschlägige Fachbetriebe bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren und Fenstern;
- Dachdecker, Zimmermann und Spengler bei Dachreparaturen am Eigenheim und an Nebengebäuden;
- Glaser bei Bruch der Außenverglasung;
- Rohrreinigungsfirmer bei Verstopfungen des Rohrsystems.

5.16.3.2 Leihheizgerät

Bei Ausfall der Heizungsanlage der versicherten Wohnung auf Grund eines Gebrechens bzw. einer Störung während der Heizperiode organisiert die Assistance-Zentrale ein Leihheizgerät die Dauer des Heizungsausfalls und übernimmt die Kosten bis max. EUR 300,00 pro Versicherungsfall.

5.16.3.3 Schlüsseldienst

Bei Aussperren aus der versicherten Wohnung unmittelbar nach der Rückkehr von der Reise, Verlust oder Diebstahl der Schlüssel zur versicherten Wohnung organisiert die 24-Stunden Assistance-Zentrale das Aufsperrern bzw. den Ersatz verlorener oder gestohlener Schlüssel und übernimmt dafür die Kosten bis max. EUR 300,00 pro Versicherungsfall.

5.16.3.4 Umzugsdienste und Notlagerung

Ist die versicherte Wohnung durch ein Schadenereignis unbenutzbar und muss die Einrichtung vorübergehend weggebracht und gelagert werden, nennt die Assistance-Zentrale geeignete Firmen (Speditionen) und übernimmt die Kosten bis max EUR 500,00 pro Versicherungsfall.

5.16.3.5 Bewachungsdienst nach Einbruch

Nach einem Einbruch in die versicherte Wohnung organisiert die Assistance-Zentrale einen Bewachungsdienst und übernimmt dafür die Kosten bis max. EUR 400,00 pro Versicherungsfall.

6. Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse,

- 6.1 die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten entstehen.
- 6.2 die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen.
- 6.3 die infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen oder wo die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren.

7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 4 ABA gilt:

- 7.1 Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
 - 7.1.1 Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;

- 7.1.2 mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern;
- 7.1.3 im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Abs. 1 und Abs. 1a VersVG im Anhang der ABA).

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 7.1.2 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

- 7.2 Zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr werden die Obliegenheiten vereinbart

- 7.2.1 dass der Lenker zum Lenken des Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;
- 7.2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet;
- 7.2.3 mit dem Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Abs. 2 VersVG im Anhang der ABA).

Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Pkte 7.2.1 und 7.2.2 gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als dem Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

Eine Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 7.2.2 liegt nur vor, wenn im Spruch oder in der Begründung einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird, dass das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt wurde.

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 7.2.3 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

8. In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- Sachverhaltsdarstellung in geschriebener Form.
- Belege/Rechnungen über versicherte, zusätzliche Kosten.
- Flug-/Fahrscheine.
- ärztliche Unterlagen.
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.